

Allysonnina Kaufmann

(Die Summe der normalen Unterstüzungen kann jedoch den Betrag von 600 K überschreiten. Beispiel: Ein völlig arbeitsunfähiger Invalide mit Frau und sieben Kindern erhält unverkürzt eine staatliche Unterstüzung von $180\text{ K} + 60\text{ K} \times 8 = 660\text{ K}$).

3. Ansprüche der Hinterbliebenen von Mannschaften, die während oder infolge des Krieges gefallen oder gestorben sind oder vermisst wurden: Es gebühren:

- a) der Witwe jährlich 120 K;
- b) den ehelichen oder legitimierten vaterlosen Waisen jährlich 12 K;
- c) den ehelichen oder legitimierten elternlosen Waisen jährlich 36 K, wenn nur eine Waise vorhanden ist, je 30 K, wenn zwei, je 24 K, wenn drei, je 18 K, wenn vier oder mehr Waisen vorhanden sind;
- d) unehelichen Waisen bei Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe jährlich je 60 K;
- e) unehelichen Waisen, wenn keine bezugsberechtigte Witwe da ist, jährlich 108 K, wenn nur eine Waise vorhanden ist, je 102 K, wenn zwei je 96 K, wenn drei, je 90 K, wenn vier oder mehr Waisen vorhanden sind;
- f) dem ehelichen Vater und Großvater, der ehelichen oder unehelichen Mutter oder Großmutter, dem ehelichen Vater und der unehelichen Mutter, je 60 K, zusammen nicht mehr als 120 K jährlich.

Beginn der Unterstüzungen: Vom Tage des Anfanges der gesetzlichen Versorgungsgebühren, wenn aber solche nicht in Betracht kommen (uneheliche Waisen und die Vorfahren des Toten), vom ersten Tage jenes Monates, der dem Tode des Mannes folgt. Den Witwen und Waisen von freiwillig länger dienenden Unteroffizieren sind die staatlichen Unterstüzungen vom ersten Tage des dem Tode des Mannes folgenden siebenten Monates flüssig zu machen. (Solche Familien erhalten nach dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 23. Februar 1915, Abt. 9, Nr. 202, im Falle des Todes des Familienvaters die militärischen Versorgungsgebühren noch durch sechs Monate auf das volle Ausmaß der fortlaufenden Sustentation durch Anweisung der Differenz ergänzt.)

Dauer des Bezuges der Unterstüzungen für Kinder: Bei Knaben bis zum vollendeten 16., bei Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Bezugsberechtigt ist der Invalide auch für seine Gattin und seine ehelichen und unehelichen Kinder, ferner für seine Vorfahren, die Witwe auch für die ehelichen und die mit ihr im gemeinsamen Haushalte lebenden unehelichen Waisen, der Vater oder Großvater des Invaliden auch für seine Gattin, die übrigen für ihre eigene Person.

Verfahren.

Ansuchen: Das Ansuchen um Unterstüzung ist vom Unterstüzungswerber bei der Gemeindevorsteherung seines dauernden Aufenthaltsortes, insofern er sich jedoch außerhalb der Monarchie dauernd aufhält, bei der zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörde schriftlich oder mündlich stempelfrei anzubringen. Für die Ansuchen ist das vorgeschriebene Formulare A zu verwenden.

Erhebungen: Die Gemeinden haben über die Ansuchen alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände, insbesondere die Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten, die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu erheben und sodann die Ansuchen

unter Aufzierung über die Richtigkeit der Gesuchdaten und über die Bedürftigkeit der zuständigen Unterhaltsbezirks-Kommission*) vorzulegen.

Entscheidung: Zur Entscheidung, Bemessung, Anweisung und Einstellung der staatlichen Unterstüzungen ist die Unterhaltsbezirks-Kommission berufen, in deren Sprengel der Bezugsberechtigte zur Zeit des Ansuchens sich dauernd aufhält. Ist nur ein Bezugsberechtigter vorhanden, so hat die nach seinem Aufenthaltsorte zuständige Kommission zu entscheiden. Bei Vorhandensein mehrerer Bezugsberechtigter verfügt die Unterhalts-Landes-Kommission eventuell im Einvernehmen mit einer weiteren Unterhalts-Landes-Kommission, welche Bezirks-Kommission zur Entscheidung berufen ist. Wenn das Ansuchen von einem Unterstüzungswerber eingebracht wird, der nicht bezugsberechtigt ist, so ist es von der Unterhalts-Kommission seines Aufenthaltsortes in Verhandlung zu nehmen und sonach der nach den vorstehenden Bestimmungen zuständigen Kommission zur Entscheidung zu übersenden. Liegt der dauernde Aufenthalt außerhalb der Monarchie, so hat die zuständige k. u. k. Vertretungsbehörde die Erhebungen zu pflegen und sodann das Ansuchen der Unterhalts-Landes-Kommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zur Entscheidung zu übermitteln, in der der Mann zur Zeit seiner Einrückung heimatberechtigt war.

Nach Einklang der Zuschrift haben die Unterhalts-Kommissionen die etwa noch erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann über das Ansuchen zu entscheiden. Falls es sich um Invalide handelt, deren Erwerbsunfähigkeit bei der Superarbitrierung nicht in Prozenten festgestellt worden ist, so ist der prozentuelle Anteil der Erwerbsunfähigkeit vom zuständigen Bezirksarzte (Konsulararzte) festzustellen. Die Entscheidungen der Unterhalts-Kommission sind endgültig.

Bei Zuerkennung einer staatlichen Unterstüzung ist eine Kassaanweisung nach Muster B und ein Zahlungsbogen nach Muster C anzufertigen. Die Endsumme des Jahres- und Monatsbetrages ist in beiden Formularen stets auch in Worten auszudrücken. Bei Vorhandensein mehrerer Bezugsberechtigter ist für jeden eine besondere Entscheidung anzufertigen. Besondere Bescheide sind nur im Falle gänzlicher Abweisung vorgeschrieben. Die Kassaanweisung ist der auszahlenden Kassa, der Zahlungsbogen dem Bezugsberechtigten zuzustellen.

Die Auszahlung kann wie bei den Unterhaltsbeiträgen auch mittels Postanweisung erfolgen. Falls die Unterstüzung bei der Zahlstelle behoben wird, ist der Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung nach Muster D beizubringen.

Von jeder Zuerkennung einer Unterstüzung werden mehrere Abisi nach Muster B ausgefertigt, von denen eines der politischen Bezirksbehörde des dauernden Aufenthaltsortes des oder der Bezugsberechtigten zur Aufbewahrung übermittelt wird.

Eine Rückzahlung von empfangenen staatlichen Unterstüzungen hat dann stattzufinden, wenn dieselben durch Verschulden der Partei ungebührlich bezogen worden sind.

Über die Stempel- und Gebührenfreiheit im Verfahren gelten dieselben Bestimmungen wie für den staatlichen Unterhaltsbeitrag.

*) Für Wien die „Unterhaltsbezirks-Kommission in Wien St. U.“, I., Herrngasse 11.